

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00155 vom 12. Juli 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00155

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00155 du 12 juillet 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00155 del 12 luglio 2007

Regeste

Bewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit | Entzug der Bewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit auf unbestimmte Zeit wegen psychischer Krankheit
Rechtsgrundlagen der Erteilung und des Entzugs der Bewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit (E. 2.1). Da wegen seiner psychischen Erkrankung (manische Episoden) und der Uneinsichtigkeit in diese potentiell schwere Diagnose- und Behandlungsfehler zu befürchten seien, entzog die Gesundheitsdirektion dem Beschwerdeführer die Bewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit auf unbestimmte Zeit und verpflichtete ihn bei Aufnahme einer unselbständigen ärztlichen Tätigkeit zur Information des Arbeitgebers über die Krankheit und der Gesundheitsdirektion über den Stellenantritt (E. 2.2). Vertrauen der Patienten in den Arzt als wesentliche Voraussetzung für die Berufsausübung (E. 2.3). Die Abklärung des Sachverhalts durch die Beschwerdegegnerin ist nicht zu beanstanden (E. 2.3.4). Das öffentliche Interesse der Gewährleistung der Patientensicherheit überwiegt gegenüber dem privaten Interesse des Beschwerdeführers, weiterhin selbständig als Arzt tätig zu sein. Der Entzug der Bewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit auf unbefristete Zeit erweist sich als verhältnismässig und kann nicht durch mildere Massnahmen ersetzt werden, zumal der Beschwerdeführer derzeit nicht über tragfähige, verlässliche soziale Bezüge verfügt. Auch die Auflage der Information von Arbeitgeber und Gesundheitsdirektion erscheint verhältnismässig (E. 2.4.2). Gewährung unentgeltlicher Prozessführung und eines unentgeltlichen Rechtsbeistands (E. 3.1+2). Keine Parteientschädigung für die Gesundheitsdirektion (E. 3.3). Abweisung

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang wären dem Beschwerdeführer nach der Regelung von § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG die Gerichtskosten aufzuerlegen. Zu prüfen bleibt indessen, ob für das Beschwerdeverfahren die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung erfüllt sind.

E. 3.1

Es ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer trotz der Alimentenzahlungen durch die Ehefrau mittellos ist. Es fragt sich, ob sein Begehren als offensichtlich aussichtslos im Sinn von § 16 Abs. 1 VRG zu würdigen sei. Angesichts des Umstands, dass der Beschwerdeführer zwischendurch jahrelang symptomfrei war und selbstständig als Arzt tätig sein konnte, konnte sein Begehren um Ergreifung milderer Massnahmen nicht von Anbeginn als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden.

Demnach sind die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach § 16 Abs. 1 VRG erfüllt, weshalb die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

E. 3.2

Angesichts der erwähnten Umstände konnte dem Beschwerdeführer sodann auch nicht ohne weiteres zugemutet werden, seinen Standpunkt vor Verwaltungsgericht ohne Beizug eines Rechtsbeistandes zu vertreten. Für das gerichtliche Beschwerdeverfahren ist ihm daher gestützt auf § 16 Abs. 2 VRG die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren. Rechtsanwalt B hat dem Gericht binnen einer nicht erstreckbaren Frist von dreissig Tagen nach Zustellung dieses Entscheids eine detaillierte Zusammenstellung über den Zeitaufwand und die Barauslagen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren einzureichen, ansonsten die Entschädigung nach Ermessen festgesetzt würde (§ 13 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997).

E. 3.3

Die Gesundheitsdirektion beantragt eine Prozessentschädigung. Die Beantwortung von Rechtsmitteln gehört indessen zum angestammten Aufgabenbereich eines Gemeinwesens, was eine Parteientschädigung zu ihren Gunsten zwar nicht von vornherein ausschliesst, jedoch nur dann als gerechtfertigt erscheinen lässt, wenn die Beschwerdeantwort mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden war (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19, mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.